

Der Landkreis Bodenseekreis, vertreten durch Herrn Landrat Lothar Wölfle

- nachstehend „Landkreis“ genannt -

und die

ABK - Abfallwirtschaftsgesellschaft der Landkreise Bodenseekreis und Konstanz mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Uwe Hermanns und Boris Neugebauer

nachstehend „ABK“ genannt -

schließen folgenden

Entsorgungsvertrag

Präambel

~~Der Landkreis ist - neben dem Landkreis Konstanz - mit einem Anteil von 50% Gesellschafter der ABK, die zunächst mit dem Ziel gegründet wurde, ein Konzept zur Reduzierung der Restmüllmengen und zur Verwertung bzw. Behandlung der verbleibenden Restabfälle im Gebiet ihrer Gesellschafter zu erarbeiten. Nach Vorlage des Konzepts haben die Gesellschafter beschlossen, die Restabfallbehandlung auszuschreiben und die ABK mit der Durchführung der Ausschreibung zu beauftragen.~~

~~Die abfallwirtschaftliche Kooperation der Landkreise soll nunmehr dauerhaft durch die ABK fortgesetzt werden. Die hierfür maßgeblichen Grundsätze haben die Gesellschafter bereits im Kooperationsvertrag vom 08.10.1998 vereinbart. Zur Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen der ABK und dem Bodenseekreis wird der vorliegende Vertrag geschlossen. Einen gleichlautenden Vertrag schließen die ABK und der Landkreis Konstanz.~~

Der Landkreis ist - neben dem Landkreis Konstanz - mit einem Anteil von 50% Gesellschafter der ABK, die mit dem Ziel gegründet wurde, die Restabfälle (Rest-/Sperrmüll) im Gebiet ihrer Gesellschafter einer Verwertung bzw. Behandlung zuzuführen. Auf Grundlagen des gemeinsamen Entsorgungskonzeptes ist die ABK mit der Sicherstellung der Restabfallbehandlung durch Abschluss entsprechender, im Rahmen von durch Ausschreibungen zustande gekommener Behandlungsverträge beauftragt.

Die abfallwirtschaftliche Kooperation der Landkreise soll weiterhin dauerhaft durch die ABK fortgesetzt werden. Die hierfür maßgeblichen Grundsätze haben die Gesellschafter bereits im Kooperationsvertrag vom 08.10.1998 vereinbart. Zur Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen der ABK und dem Landkreis Bodenseekreis wird der vorliegende Vertrag erneuert. Einen gleichlautenden Vertrag schließen die ABK und der Landkreis Konstanz.

Der Vertrag vom 14. Juni 2000 endet zum 31. Dezember 2025. Nach erfolgten Ausschreibungen der Behandlung des Rest-/Sperrmülls aus dem Landkreis Konstanz sowie Teilmengen von Restmüll des Bodenseekreises und der Bahntransportleistung des Restmülls aus dem Landkreis Konstanz zur KVA Thurgau, CH-Weinfelden, sind die Entsorgungsverträge inhaltlich wie auch nach den Vertragslaufzeiten anzupassen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis beauftragt die ABK als Dritten i.S. von § 22 KrWG mit der Verwertung oder Behandlung der Restabfälle, für die im Kreisgebiet eine öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht besteht.
- (2) ~~Die Vertragspartner vereinbaren eine Anlieferungsmenge zwischen 24.500 t/a und 32.500 t/a. Im Rahmen der Anlieferungsverpflichtung des Landkreises aus § 3 Abs. 2 wird die ABK auch Mengen von mehr als 32.500 t/a annehmen und entsorgen, soweit nicht die Vertragspartner eine andere Vereinbarung treffen.~~

Die Vertragspartner vereinbaren folgende Anlieferungsmenge:

in den Jahren 2026 bis 2030: 32.500 t/a. bis 38.500 t/a.

ab dem Jahr 2031: 34.000 t/a. bis 39.000 t/a.

Im Rahmen der Anlieferungsverpflichtung des Landkreises aus § 3 Abs. 2 wird die ABK auch Mengen über der in Abs. 1 genannten Höchstmenge annehmen und entsorgen, soweit nicht die Vertragspartner eine andere Vereinbarung treffen.

Die Anlieferungsmengen ab 2031 können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern sowie mit dem Landkreis Konstanz angepasst werden.

- (3) ~~Die ABK stellt – insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen mit den beauftragten Entsorgungsunternehmen – eine möglicherweise erforderliche Abnahme und Entsorgung von 15.000 t/a Klärschlamm bei 25 % TS sicher.~~
- (4) Die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht des Landkreises bleibt unberührt.
- (5) Das Abfallwirtschaftskonzept, die Satzungen des Landkreises sowie die in Bezug auf die Abfallwirtschaft und die Aufgabenstellung der Gesellschaft ergangenen Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse sind für die Tätigkeit der ABK verbindlich.
- (6) Die ABK kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (7) Die Vertragspartner können die Beauftragung durch ergänzende vertragliche Vereinbarungen - z.B. auf die Entsorgung getrennt erfasster Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen - erweitern.

§ 2 Rechte und Pflichten der ABK

- (1) Die ABK verpflichtet sich, die Verwertung oder Behandlung der im Landkreis anfallenden, dem Landkreis überlassenen Restabfälle nach Maßgabe dieses Vertrages eigenverantwortlich sicherzustellen. Sie wird die Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung nach den gesetzlichen, satzungsmäßigen und behördlichen Bestimmungen zuführen. Die ABK gewährleistet dies auch für den Fall, dass sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedient. Aufgabe der ABK ist auch der Transport der Restabfälle von den Umladestationen des Landkreises (vgl. § 3 Abs. 3) zur Entsorgungsanlage auf Basis eines zwischen der ABK und dem Landkreis abgestimmten Logistikkonzeptes.

~~Die ABK erarbeitet in Abstimmung mit den Landkreisen Konstanz und Bodenseekreis ein gemeinsames Logistikkonzept, auf dessen Basis bis Ende des Jahres 2003 über die im Rahmen der Ausschreibung eingeholten Transportangebote entschieden werden kann.~~

- (2) Über ihre Verpflichtungen aus Abs. 1 hinausgehende weitere Entsorgungsleistungen im Rahmen der Kooperation darf die ABK übernehmen, soweit hierdurch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Landkreis nicht beeinträchtigt wird.
- (3) ~~Darüber hinaus obliegt der ABK die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach Abs. 1.~~
- (4) Die ABK ist berechtigt, Abfälle zurückzuweisen, die nach ihrer Art oder Menge oder der Art ihrer Anlieferung nicht der jeweils gültigen Abfallsatzung des Landkreises entsprechen.

§ 3

Rechte und Pflichten des Landkreises

- (1) Der Landkreis kann der ABK schriftlich Weisungen erteilen, soweit dies zur Erfüllung seiner abfallrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Kosten, die der ABK in Erfüllung von Weisungen des Landkreises entstehen, hat der Landkreis der ABK zu erstatten, soweit sie nicht bereits im Entgelt der ABK kalkuliert sind.
- (2) Der Landkreis hat der ABK alle ihm überlassenen, zur Verwertung oder Behandlung anstehenden Restabfälle anzuliefern, Abfälle zur Verwertung jedoch nur, soweit sie nicht getrennt erfasst und in besonderen Anlagen verwertet werden.
- (3) Die Anlieferung erfolgt durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte an Umladestationen, deren Errichtung, Unterhaltung und Betrieb durch den Landkreis sicherzustellen ist. ~~Über den Standort der Umladestationen werden die Vertragsparteien eine Einigung herbeiführen.~~

§ 4

Zusammenarbeit, Information

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, zur wirtschaftlichen und den Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragenden Aufgabenerfüllung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig umfassend und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren. Das gilt auch für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Satzungen des Landkreises, soweit sie Auswirkungen auf die zur Durchführung übertragenen Aufgaben haben. Bei der Satzungsgestaltung wird der Landkreis die Anforderungen beachten, die sich aus Verträgen mit den Betreibern von Behandlungs- oder Verwertungsanlagen ergeben.
- (2) ~~Soweit die ABK im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben Verträge mit Dritten schließt, dürfen diese die Laufzeit dieses Vertrages nur mit schriftlicher Einwilligung des Landkreises überschreiten.~~

- (3) Soweit die ABK sich der Anlagen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, bedient, soll sie vertraglich sicherstellen, dass sie das Recht zur Einsicht in betriebsrelevante Unterlagen sowie regelmäßige Berichte des Anlagenbetreibers zu den betrieblichen Vorgängen erhält. Die ABK hat auf Anforderung die erhaltenen Auskünfte und Berichte an den Landkreis weiterzuleiten.
- (4) Darüber hinaus soll die ABK vertraglich sicherstellen, dass nicht nur die ABK, sondern auch Beauftragte des Landkreises das Recht erhalten, Anlagen und Einrichtungen des Betreibers nach Anmeldung zu besichtigen und Auskünfte zu den betrieblichen Vorgängen (z.B. Ergebnisse der Emissionsmessungen) zu verlangen.

§ 5

Haftung und Versicherungen

- (1) Die Haftung der ABK gegenüber dem Landkreis aus der Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben sowie die Haftung der ABK gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Die Verantwortlichkeit der ABK gegenüber dem Landkreis wird durch die Beauftragung von Subunternehmern nicht berührt.

- (2) Die ABK stellt den Landkreis von Ansprüchen frei, die auf der Verletzung der von der ABK übernommenen Pflichten beruhen.
- (3) Handelt die ABK auf schriftliche Weisung des Landkreises, so stellt im Innenverhältnis der Landkreis die ABK von einer Haftung für solche Schäden frei, die sich aus der Befolgung der Weisung ergeben. Die ABK hat den Landkreis auf sachliche Bedenken hinzuweisen, die gegen die Befolgung und Ausführung von Weisungen bestehen.
Darüber hinaus stellt der Landkreis die ABK im Innenverhältnis von einer Haftung für solche Schäden frei, die auf der Anlieferung von Abfällen des Landkreises beruhen, welche nach ihrer Beschaffenheit nicht den Anforderungen der Satzung des Landkreises bzw. der Benutzungsordnung der Behandlungsanlage entsprechen.
- (4) Die ABK hat die Haftungsrisiken, soweit sie von ihr zu tragen und versicherbar sind, angemessen ~~und nach Möglichkeit durch Eintritt als Mitversicherter in die bestehenden Versicherungen des Landkreises~~ zu versichern.

§ 6

Entgelte

- (1) Der Landkreis erstattet der ABK die für ihre Leistungen nach diesem Vertrag angefallenen Selbstkosten im Sinne der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 - VO PR 30/53 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4968) zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlages.

Der Selbstkostenerstattungspreis wird grundsätzlich als einheitlicher mengenbezogener Mischpreis ermittelt, in den alle der ABK entstehenden Kosten für Verwertung, Behandlung, Transport und sonstige Leistungen einfließen. Für den Fall, dass die ABK weitere Leistungen für den Landkreis übernimmt, sind hierfür separate Entgeltvereinbarungen zu treffen.

Bei einer Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Mengenbandbreiten 1 Abs. 2) durch einen der beteiligten Landkreise soll zunächst ein interner Mengenausgleich stattfinden. Soweit dies nicht möglich ist und - bei Unterschreitungen des Anlieferungskontingents - ein Mengenausgleich auch durch Annahme von Abfällen Dritter nicht bzw. nicht kostendeckend zustande kommt, hat ein Landkreis, der von seinen Mengenvorgaben abweicht, hieraus entstehende Kosten allein zu tragen. Das gleiche gilt im Falle einer Überschreitung der Höchstmengen, die nicht intern ausgeglichen werden kann. Über- oder unterschreiten beide Landkreise ihre Mengenbandbreiten in gleicher Weise und im gleichen Umfang, bleibt es bei der Verrechnung eines Mischpreises.

- (2) Zu allen Entgelten kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzu.
- (3) Die ABK ist verpflichtet, bis zum 31. März eines Jahres eine Abrechnung für das Vorjahr zu erstellen und dem Landkreis Einsicht in die zugrundeliegenden Belege zu gewähren. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung vorzubringen.
- (4) Nachforderungen und Überzahlungen gegenüber den Abschlagszahlungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Rechnung zinsfrei auszugleichen.

§7

Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt ~~mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und endet am 31.12.2025~~ am 1. Januar 2026 in Kraft und endet am 31.12.2040. Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre vor seinem Auslaufen von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (2) Sofern die ABK per Gesellschafterbeschluss und nach vorheriger Beschlussfassung in den Kreistagen Verträge mit Behandlungsanlagen mit einer über den 31.12.2040 hinausgehenden Laufzeit abschließt, verlängert sich dieser Entsorgungsvertrag automatisch bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags zwischen der ABK und der Behandlungsanlage.
- (2) ~~Der Landkreis ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12.2004 zu kündigen, sofern zum gleichen Zeitpunkt auch der Landkreis Konstanz die Kündigung seines Entsorgungsvertrages mit der ABK erklärt. Die ABK ist in diesem Fall berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus den von ihr zur Erfüllung dieses Vertrages abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen auf beide Landkreise gemeinschaftlich zu übertragen. Im Übrigen gilt § 8.~~
- (3) Der bisherige Entsorgungsvertrag vom 14. Juni 2000 tritt zum 31. Dezember 2025 außer Kraft.

§ 8 Folgen einer Vertragsbeendigung

- (1) Die ABK ist berechtigt und verpflichtet, dem Landkreis bei Beendigung des Entsorgungsvertrages diejenigen noch nicht abgewickelten Verträge zu übertragen, die sich auf die Entsorgung im Gebiet des Landkreises beziehen. Das Recht zur Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten ist in den Verträgen der ABK mit beauftragten Dritten zu vereinbaren.
- (2) Soweit eine solche Vertragsübernahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, hat der Landkreis die ABK im Innenverhältnis so zu stellen, als sei die Vertragsübernahme erfolgt.
- (3) Soweit einzelne Verträge nicht allein dem Landkreis zuzuordnen sind, ist eine Einigung über die Vertragsfortführung unter den Beteiligten zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, dass die ABK von vertraglichen Verpflichtungen freigestellt wird.

§ 9 Loyalitätsklausel

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 10 Vertragsänderungen, Teilunwirksamkeit

- (1) Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere, für die Vertragspartner zumutbare Regelung zu ersetzen, mit welcher der durch die unwirksame oder undurchführbare Regelung angestrebte Zweck im Rahmen der Ziele des gesamten Vertragswerkes erreicht wird. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.

Friedrichshafen, den

Friedrichshafen, den

Landkreis Bodenseekreis

ABK GmbH

Lothar Wölfle
Landrat

Boris Neugebauer
Geschäftsführer

Uwe Hermanns
Geschäftsführer